# 2. Änderung

# des Bebauungsplanes für das Gebiet "Bschorrwald"

### - Satzung -

Die Gemeinde Hohenpeißenberg erläßt aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauBG)., des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Änderungssatzung:

A) Festsetzung	durch Planzeichen:
Printed Minister Statement	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung
Section 2 activities (2 special 2 colors)	Baugrenze
Ga	Flächen für Garagen mit Satteldach bis max. 35° Dachneigung
	Einfahrt ohne Einfriedung
5.00 z.B	Maßangabe in Metem
B) Hinweise durch Planzeichen	
00	bestehende Grundstücksgrenze
730 / 50 z.B	Flurnummer
	bestehende Bebauung innerhalb/außerhalb des Geltungsbereiches

#### C) Festsetzung durch Text

- Garagen sind nur innerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig. 1)
  - Die Zufahrten sollten in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt werden.
  - Der Zufahrtsbereich ist ohne Einfriedung auszuführen.
  - Für die Außenwandflächen ist weißer oder heller Putz und naturfarben behandeltes Holz zu verwenden.
  - Fassadenverkleidungen aus Metall, Kunststoffen und asbestzementgebundenen Stoffen sind nicht zulässig.
  - Garagentore sind in Holz auszuführen
  - Eindeckung: Farbe wie Wohnhaus.

- Wandhöhe maximal drei Meter.
- Schneefangeinrichtung.
- Auf jedem Grundstück ist ein erdgeschossiges Gartenhäuschen mit max. 15 m² 2) Grundfläche außerhalb der Baugrenze zulässig.

3) - Sonst wie Bebauungsplan "Bschorrwald" vom 23.03.1973

## D) Hinweis

- Die mit 177 Kp/m² anzusetzenden Schneelast ist zu beachten.

### E) Verfahrensvermerke

- Die Gemeinde hat am 24.04.1996 beschlossen, den Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke Alpenblickstr. 1 und 3 (Fl.Nr. 730/50 und 730/51) zu ändern. Die Änderung soll nach Möglichkeit in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.
- Mit Schreiben vom 12.05.1999 wurde den von der Planungserweiterung betroffenen Grundstückseigentümern sowie den von der Änderung berührten Trägem öffentlicher Belange Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.
- Die vorgebrachten Anregungen wurden in der Sitzung am 16.06.1999 behandelt.
  Dabei wurde auch der geringfügig geänderte Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).
- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung am 1.7.1999.durch Aushang bekanntgemacht; sie ist seitdem rechtsverbindlich (§10 Abs. 3 BauGB).

### Anfechtungsfristen

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluß / Genehmigung / Anzeige oder Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurde. Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren schriftlich darzulegen (§ 215 BauGB).

Hohenpeißenberg, 271999

1.Bürgermeister

Planfertiger: Gemeinde Hohenpeißenberg Bauamt

gezeichnet: Ing. Büro R. Gebhard Glückaufstr. 19

82383 Hohenpeißenberg Tel. 08805/8735

